

# § 9 NÖ GWG 1978 Bereitstellungsgebühr

NÖ GWG 1978 - NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag ist so festzusetzen, daß der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwandes (§ 10 Abs. 5) nicht übersteigt. Er hat mindestens € 1,80 (pro m<sup>3</sup>/h) zu betragen und gilt einheitlich für alle Wasserzählergrößen.

(3) Wasserzähler werden entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Die Klassen und Verrechnungsgrößen werden folgendermaßen festgelegt:

Maximal zulässiger Durchfluss (m <sup>3</sup> /h)	Verrechnungsgröße (m <sup>3</sup> /h)
bis einschließlich 5	3
über 5 bis einschließlich 10	7
über 10 bis einschließlich 15	12
über 15 bis einschließlich 20	17
über 20 bis einschließlich 30	25
über 30 bis einschließlich 40	35
darüber jeweils 10er-Klassen	jeweiliger Mittelwert

(4) Die Bereitstellungsgebühr ist, allenfalls im Sinne des Abs. 3 gestaffelt, in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)